

2. Überprüfung und Fortschreibung Lärmaktionsplan (§ 47d BImSchG)

Die Gemeinde Obrigheim hat im Jahr 2016 einen Lärmaktionsplan aufgestellt, der 2019 erstmals überprüft und fortgeschrieben wurde. Nach § 47d Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362), ist alle fünf Jahre, spätestens jedoch bis zum 18. Juli 2024 turnusmäßig eine Überprüfung des Lärmaktionsplans durchzuführen. Diese Überprüfung basiert vor allem auf der aktuellen Lärmkartierung des Landes Baden-Württemberg für die Hauptverkehrsstraßen der Stufe 4 (Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen mit mehr als 3 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr), die im 4. Quartal 2023 vorliegen soll.

Der Geltungsbereich des Lärmaktionsplans umfasst die bebauten Bereiche im Ortsteil Obrigheim entlang der Bundesstraße B 292, an der Landesstraße L 636 (Hauptstraße) zwischen der Neckarbrücke und dem Anschluss an die B 292, an der K 3942 (Kirstetter Straße) sowie an der Hochhäuser Straße.

Für die Bevölkerung besteht die Möglichkeit durch schriftliche Eingaben an die Gemeindeverwaltung Obrigheim, Bauamt, Hauptstraße 7, 74847 Obrigheim an der Überprüfung des Aktionsplans (z.B. durch Vorschläge zu Lärmschutzmaßnahmen etc.) mitzuwirken. Im weiteren Verfahren wird der Entwurf des Berichts zur Überprüfung des Aktionsplans nach vorheriger Bekanntmachung öffentlich ausgelegt werden. Es besteht dann nochmals die Möglichkeit, hierzu Stellungnahmen und Anregungen schriftlich vorzubringen.

Das Verfahren wird voraussichtlich im Jahr 2024 abgeschlossen werden.

Obrigheim, den 25.09.2023

Achim Walter, Bürgermeister